

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 378/77BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Klaga A [REDACTED],

Fragata S [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin [REDACTED],

G [REDACTED] -

gegen

Land A [REDACTED],

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

K [REDACTED], A [REDACTED]platz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

stehen. Sie entspricht den vom Bundesgerichtshof im Urteil
diese Entscheidung ist aus rechtserwägungen nicht zu bean-

den. Der Senat hat sich im Urteil vom 11. März 1971
nicht mit der Frage und erst 11 Monate nach Beendigung des
1. September 1966 den Anforderungen an ein "Befehlsgewalt"-
Abw. 1 Satz 2 Abs. 2 (Befehlsgewalt) verweigert, weil der Befehlsgewalt
Befehlsgewalt in die verbotene Art der Befehlsgewalt (§ 109
Befehlsgewalt und der Befehlsgewalt - dem Befehlsgewalt die Befehlsgewalt
den Befehlsgewalt hat - wie zuvor die Befehlsgewalt

haben.

Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Satz 2) er-
die Prüfung des Befehlsgewalt hat keinen gesetzlichen

§ 219 Abs. 2

trägt der Kläger.
auslagert; die außergerichtlichen Kosten
das Geschworenengericht ist gebunden und
wird zurückgewiesen.
Landesgericht Koblenz vom 2. Dezember 1970
Allgemeine - Entscheidungssatz - des Ober-
Zulassung der Revision im Urteil des 10. 11-
die Beschwerde des Klägers gegen die nicht-

beschlossen;

in der Sitzung vom 19. Oktober 1971

überzeugt, dass, von der Revision und dem
Wirkung des Befehlsgewalt hat und der Befehlsgewalt
den 11. 11. 1971 des Bundesgerichtshof hat unter 11-

- 3 -

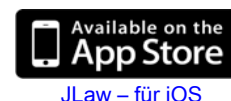
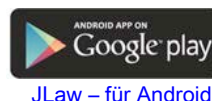
diger Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (Rz 1971, 180 Nr. 19; Urteil vom 1. April 1971 - IX ZR 104/68). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mit der Wiederholung des Antrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorganges, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen; die vorgetragenen Umstände sind glaubhaft zu machen. Diesen Anforderungen genügen weder der Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 1. September 1966 noch dessen Anlagen. Die Angabe des Klägers in der eidesstattlichen Versicherung vom 12. August 1966 "Jetzt habe ich erst wieder kürzlich durch Glaubensgenossen erfahren, daß lt. einer Neuregelung des BGG auch die Personen entschädigt werden, die ihre Heimat wegen der Judenverfolgung verlassen mußten und anschließend in Rußland Schaden an Körper und Gesundheit erlitten", ist nicht ausreichend. Sie gestattete keine Urteilsbildung darüber, wann er von der Möglichkeit erfahren hat, daß ihm Entschädigung zustehe und ob er nach Aufklärung darüber ohne schuldhaftes Zögern jemanden mit der Anmeldung seines Anspruchs beauftragt hat. Die Wendung: "Jetzt habe ich erst wieder kürzlich durch Glaubensgenossen erfahren" deckt einen Zeitraum von Tagen, Wochen und Monaten. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hatte der Kläger spätestens seit Oktober 1965 Kenntnis von der Möglichkeit, Entschädigung zu verlangen. Das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wiedereinsetzungsge such enthält nichts über die Gründe für das Zuerwart mit der Einreichung des Antrags bis 7. September 1966. Der ergänzende Vortrag im Verfahren vor dem Landgericht ist nicht zu berücksichtigen; denn die Klagschrift ist über ein Jahr und damit nicht als bald nach Stellung des Wiedereinsetzungsantrags eingegangen.

Die Wiedereinsetzung ist unsulässig. Das Oberlandesgericht konnte den Entschädigungsantrag ablehnen, ohne die Gründe seiner Verpätung zu prüfen.

Bei

Senkel